

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Daikin Chemical Europe GmbH

I. Allgemeines, Geltungsbereich

Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Daikin Chemical Europe GmbH (nachfolgend: DCE) gelten in ihrer jeweiligen Fassung ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt DCE nicht an, es sei denn, DCE hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen von DCE gelten auch dann, wenn DCE in Kenntnis entgegenstehender oder von DCE's Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen von DCE gelten auch ohne nochmalige ausdrückliche Zugrundelegung für alle künftigen Lieferungen an den Kunden.

II. Angebot

1. DCE's Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt werden.
2. Beanstandungen von Auftragsbestätigungen müssen unverzüglich erfolgen.
3. Verkäufe auf Abruf sind innerhalb des bestimmten Zeitraumes zu tätigen. Gerät der Kunde mit dem Abruf der gekauften Waren in Verzug, steht es DCE frei, wegen des noch nicht erfüllten Teiles entweder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
4. Der Kunde ist für die Einhaltung etwaiger Ausführbestimmungen beim Export der Ware von DCE verantwortlich.

III. Preise / Zahlungsbedingungen / Zahlungsverzug

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht etwas anderes ergibt, verstehen sich alle Preise in Euro, freibleibend ab Lager, einschließlich Verpackung, jedoch ohne Versicherung und sonstige Gebühren. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sofern es sich um einen steuerpflichtigen Vorgang handelt, wird sie in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
2. DCE ist berechtigt, die am Tage der Lieferung geltenden Preise zu berechnen, auch wenn diese von der Auftragsbestätigung abweichen.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, tritt Verzug 30 Tage nach Rechnungsdatum ein. DCE ist berechtigt die offene Forderung während des Verzugs mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
4. DCE ist berechtigt, die Auslieferung von Vorauskasse abhängig zu machen oder die Lieferung per Nachnahme auszuführen.
5. Diskontfähige Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung erfüllungshalber angenommen. Bei Zahlungen durch Wechsel und Schecks tritt Erfüllung vorbehaltlich des Eingangs erst mit Wertstellung des Tages ein, an dem DCE endgültig und vorbehaltlos über den Scheckbetrag verfügen kann. Hierfür gelten acht Banktage als vereinbart, durch diese Vereinbarung wird jedoch dem Kunden der Nachweis früherer vorbehaltloser Verfügbarkeit nicht abgeschnitten.

Sämtliche sich aus der Scheck- und Wechselzahlung ergebenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Eine Verpflichtung für rechtzeitiges Vorzeigen und Protesterhebung wird nicht übernommen.

6. Werden DCE nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich mindern oder Anlass dazu geben, dass eine Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen zu besorgen ist, ist DCE berechtigt, die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu verbieten und sie auf Kosten des Kunden herauszuverlangen. DCE kann sodann die erneute Lieferung von Vorauskasse abhängig machen, ohne dass dem Kunden daraus ein Zurückbehaltungs- oder Rücktrittsrecht erwächst.

IV. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von DCE anerkannt sind. In diesem Umfang ist auch ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen.

V. Lieferzeit, Lieferverzug

1. Liefertermine sind nur dann Fixtermine, wenn sie als solche ausdrücklich schriftlich bestätigt sind.
2. Die Angabe von Lieferfristen ist lediglich annähernd und unverbindlich, DCE ist jedoch bemüht, die Einhaltung der Liefertermine zu gewährleisten.
3. Die Lieferfrist beginnt grundsätzlich mit dem Datum der Auftragsbestätigung durch DCE, frühestens aber in dem Zeitpunkt, in dem alle für die Lieferung erforderlichen Einzelheiten DCE bekannt sind. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung von DCE setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
4. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand vor ihrem Ablauf das Werk verlassen hat oder dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
5. Unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse, die DCE trotz Wahrung der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, wie z.B. Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, behördliche Eingriffe, Krieg, Störungen in der Energie- oder Rohstoffversorgung sowie ähnliche Ereignisse („Höhere Gewalt“) berechtigen DCE, auch wenn diese Ereignisse bei Vorlieferanten eintreten, die Lieferfrist in angemessenem Umfang zu verlängern. Wird durch diese Ereignisse die Lieferung unmöglich oder unzumutbar, wird DCE von der Lieferverpflichtung ganz oder teilweise frei. Ist dem Kunden die Abnahme der Lieferung infolge der Verzögerung nicht zuzumuten, kann er durch unverzügliche Erklärung vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten. Aus der Verlängerung der Lieferzeit, dem Freiwerden von DCE oder dem eigenen Rücktritt vom Vertrag kann der Kunde keine Schadensersatzansprüche herleiten.
6. Gerät DCE in Liefer- oder Leistungsverzug, so gelten, soweit es auf ein Verschulden ankommt, für die dem Kunden etwaig zustehenden Schadensersatzansprüche gleich welcher Art die Regelungen in Ziffer IX.

VI. Gefahrübergang, Verpackung

1. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, erfolgt die Lieferung FCA ab Lager von DCE, Incoterms 2010. Incoterms 2010 gelten auch für separate Vereinbarungen.

2. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, werden Packmaterial und Verpackungen nicht zurückgenommen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. DCE behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist DCE berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Rücknahme der Kaufsache liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Nach Rücknahme der Kaufsache ist DCE zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

2. Bei Pfändungen oder sonstiger Eingriffe Dritter hat der Kunde DCE unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit DCE Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, DCE die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den DCE entstandenen Ausfall.

3. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt DCE jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktur-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) der Forderung von DCE ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritter erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung dieser Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von DCE, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. DCE verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, so kann DCE verlangen, dass der Kunde DCE die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Drittschuldnern die Abtretung mitteilt.

4. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für DCE vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, DCE nicht gehörenden Gegenständen oder Materialien verarbeitet, so erwirbt DCE das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktur-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

5. Wird die Kaufsache mit anderen, DCE nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt DCE das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktur-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde DCE anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für DCE.

6. Übersteigt der Wert des DCE zur Sicherung dienenden, unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstandes die seitens DCE gegen den Kunden bestehende Gesamtforderung um mehr als 10 %, so ist DCE auf Verlangen des Kunden insoweit zur Rückübertragung der Sicherheit verpflichtet. Die DCE wählt die freizugebenden Sicherheiten aus.

VIII. Mängelhaftung

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferung unverzüglich auf Mängel, Transportschäden, Falschlieferung und

Mengenabweichungen zu untersuchen. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde sichtbare Mängel nicht unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich geltend macht. Nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich anzuzeigen.

2. Soweit ein Mangel vorliegt, erfolgt eine Nacherfüllung nach Wahl von DCE durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer neuen mangelfreien Sache. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

3. Für Schäden haftet DCE nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer IX.

4. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Hiervon bleibt die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB unberührt.

IX. Haftungsbeschränkung bei Schadensersatz

1. Für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche, haftet DCE nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen DCE's beruhen. DCE haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern DCE schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Soweit DCE keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die vorstehenden Begrenzungen gelten auch, soweit der Kunde Ersatz nutzloser Aufwendungen anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung verlangt.

2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

3. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Ziffern IX. 1. und 2. vorgesehen, ist ausgeschlossen.

4. Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber DCE ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

X. Gerichtsstand / Erfüllungsort / Diskrepanz

1. Gerichtsstand für alle sich aus der Lieferbeziehung zwischen DCE und dem Kunde ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz von DCE. DCE ist jedoch auch berechtigt, bei dem für den Sitz des Kunden zuständigen Gericht zu klagen.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seines Kollisionsrechts; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus der Lieferbeziehung der Geschäftssitz von DCE.

4. Sollte es einen Widerspruch oder eine Diskrepanz zwischen der englischen und der deutschen Version geben, so hat die deutsche Version Vorrang.

Aktualisierte Fassung März 2011